

Unterrichtsverteilung und Stundenplan bei Schwerbehinderung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Rechtliche Grundlagen

- **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 19. Juni 2001**, insbesondere Teil 2 ab § 68 mit den Gesetzen aus dem alten Schwerbehindertengesetz.
- **Richtlinie (Teil I) zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen** (RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009).
- **Anlage 2 zu den Richtlinien Teil I vom 31.05.1989, zuletzt geändert 2016**, mit ergänzenden und erläuternden Hinweisen für die schwerbehinderten Lehrkräfte in NRW (Wird auch Richtlinie Teil II genannt). Die Richtlinien sind nachzulesen in der BASS 21-06 Nr.1.

In der Anlage 2 zu den Richtlinien heißt es:

4. Zu Nr. 7 (Beschäftigung)

4.1

Arbeitszeit und Pausen

Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen, ...

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen...

Die Richtlinie ist eigentlich klar und verständlich formuliert!

Trotzdem kommt es immer mal wieder zu Meinungsverschiedenheiten.

Hilfreich ist dann ein Blick in Satz 1.4 der Richtlinien für den gesamten öffentlichen Dienst in NRW:

1.4

Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, müssen sich alle Beschäftigten, die in Personalangelegenheiten tätig sind, sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. **Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.** ...

Mit diesem Satz wird umfassend klargestellt, wie die rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Behinderten umzusetzen sind!

Konkreter Hinweis:

Vor der Erstellung des Stundenplanes ist es an vielen Schulen üblich, dass alle Lehrkräfte Wünsche äußern können. Selbstverständlich können nicht immer alle Wünsche berücksichtigt werden.

Die Schulleitung ist aber verpflichtet, sich sehr ernsthaft um die Berücksichtigung von Wünschen der schwerbehinderten Lehrkräfte zu bemühen! Auch hierbei kann es jedoch passieren, dass nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Satz 7 der Richtlinien für den öffentlichen Dienst in NRW:

7 Beschäftigung

Aus § 81 Abs. 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können;
- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens;
- Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung;
- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit;
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen;
- ...

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfestellungen zu geben.

Schulleitung und schwerbehinderte Lehrkraft sind damit wechselseitig verpflichtet, sich in einem ruhigen zielorientierten Gespräch (s. Info Jahresgespräch) über Grenzen und Möglichkeiten zu informieren.